Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund

Merkblatt "Das Impressum im Internet"

Ansprechpartner: Ass. Jost Leuchtenberg, j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de (Stand: Juni 2025)

1 Allgemeines

Wer im Internet Waren oder Dienstleistungen geschäftsmäßig anbietet, muss grundsätzlich für die Nutzer bestimmte Informationen an deutlich sichtbarer Stelle auf seiner Website bereithalten. Aus diesen Informationen muss eindeutig hervorgehen, wer genau für den Inhalt der Website im Internet verantwortlich ist („Anbieterkennzeichnung“ oder „Impressum“). Die diesbezüglich einschlägige gesetzliche Vorschrift ist § 5 Digitale-Dienste-Gesetz (DDG).

2 Wann ist ein Impressum gem. § 5 DDG erforderlich?

§ 5 DDG findet Anwendung auf digitale Dienste. Zu den digitalen Diensten gehören u. a. E-Commerce-Angebote, Internetseiten, Suchmaschinen, Navigationshilfen, Onlinebanking oder Internetwerbung. Damit ist auch der Anbieter von Waren oder Dienstleistungen (auch: Influencer) im Internet zur Bereithaltung der Informationen verpflichtet. Auch geschäftliche Auftritte auf Plattformen wie z. B. eBay, Facebook, Amazon Marketplace, Xing, LinkedIn, Google+ und Google Play Store sind davon erfasst.

3 Wie muss das Impressum gestaltet werden?

Das Impressum – oder die sogenannte "Anbieterkennzeichnung" – muss leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Sie sollte eindeutig mit „Anbieterkennzeichnung“ oder „Impressum“ bezeichnet sein und so platziert werden, dass ein Nutzer sie ohne Probleme finden kann. Als Orientierung kann hier die „2-Klicks-Rechtsprechung“ des Bundesgerichtshofs dienen. Dieser hat entschieden, dass die Angabe einer Anbieterkennzeichnung bei einem Internetauftritt, die über zwei Links erreichbar ist („Kontakt“ und „Impressum“), den Voraussetzungen genügt. Vorteilhaft ist auch eine Platzierung im Footer oder Header auf der Startseite.

4 Was gehört in ein Impressum hinein?

Inhaltlich muss im Impressum informiert werden über:

- den Namen des Anbieters – ggfls. die vollständige Firma (gleichlautend zum Eintrag im Handelsregister!) – und die ladungsfähige postalische Anschrift des Anbieters (Postfach und E-Mail-Adresse allein genügen nicht!)
- bei juristischen Personen (wie z. B. der UG haftungsbeschränkt, GmbH und AG) zusätzlich die Rechtsform, die Namen der Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen
- die E-Mail-Adresse und – falls noch vorhanden – Telefaxnummer, denn dabei handelt es sich um Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen. Da dem Telefax allerdings in der Praxis kaum noch Bedeutung zukommt, ist alternativ eine Telefonnummer anzugeben. Online-Händler müssen aufgrund der Verbraucherrechterichtlinie ohnehin ihre Telefonnummer angeben. Daher empfiehlt sich diese Angabe dringend im Impressum, da der Verbraucher dort auch eine solche Information Nummer erwartet.

- das für den Anbieter zuständige Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister oder Vereinsregister, einschließlich der Registernummer (dies gilt natürlich nur, sofern eine Registereintragung überhaupt besteht),
- Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde (Name, Postadresse, Telefonnummer), sofern die ausgeübte Tätigkeit einer staatlichen Genehmigung bedarf (insbesondere bei den gewerberechtlichen Erlaubnissen, z.B. Makler- und Bauträgergewerbe, Versicherungsvermittlung) und berufsrechtliche Angaben bei reglementierten Berufen,
- die Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (USt.-ID-Nr.) – sofern vorhanden – oder die Wirtschafts-Identifikationsnummer. Die „normale" Steuernummer muss im Internet nicht angegeben werden.
- bei den Rechtsformen GmbH, AG und KGaA, falls sich die Gesellschaft in Abwicklung oder Liquidation befindet, der Hinweis darauf.

Anbieter von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten müssen zusätzlich hierzu nach § 18 Abs. 2 Medienstaatsvertrag (MStV) den Namen, Vornamen und die Anschrift des Verantwortlichen für den Inhalt journalistisch-redaktioneller Angebote benennen, entweder als „inhaltlich verantwortlich" oder „verantwortlich i. S. d. § 18 Abs. 2 MStV". In sozialen Netzwerken müssen automatisierte Beiträge als solche gemäß § 18 Abs. 3 MStV gekennzeichnet werden.

Unternehmen – sofern sie nicht „Kleinstunternehmen" mit bis zu 10 Beschäftigten (Stand zum 31.12. des Vorjahres) sind – müssen als Pflichtangabe gem. §§ 36, 37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich in Kenntnis setzen, ob sie an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherstreitschlichtungsstelle teilnehmen oder nicht. Wenn die Unternehmer zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren verpflichtet sind (z. B. Energieversorger), muss der Hinweis die genaue Anschrift und die Webseite der zuständigen Schlichtungsstelle enthalten. Lediglich die Information über die (Nicht-)Teilnahme ist vorgeschrieben. Bei der Nichtteilnahme ist nur diese Tatsache anzugeben und nicht auch die Kontaktdaten der Verbraucherschlichtungsstelle.

5 Sonderfall: Werbung im Internet

Bei der Werbung im Internet bestehen besondere Informationspflichten. Diese regelt § 6 DDG:

- Werbung (jede kommerzielle Kommunikation) muss klar als solche zu erkennen sein
- die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag kommerzielle Kommunikation erfolgen soll, muss klar identifizierbar sein
- Angebote, Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke, müssen klar als solche erkennbar sein und
- die Bedingungen für die Inanspruchnahme müssen leicht zugänglich, klar und eindeutig sein.

Dasselbe gilt auch für Preisausschreiben und Gewinnspiele mit Werbecharakter.

6 Sanktionen

Nicht ausreichende bzw. falsche Angaben nach dem DDG können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden und auch eine Abmahnung wegen Verstoßes gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) nach sich ziehen.

Dieses Merkblatt soll und kann – als Service im Rahmen der für uns zulässigen Erstberatung für unsere Mitgliedsunternehmen und Personen, die im Bezirk der IHK zu Dortmund die Gründung eines Unternehmens planen – nur erste Hinweise geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, ist eine Haftung – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – ausgeschlossen. Bei weiteren Fragen zum Thema sowie bei vertiefendem Beratungsbedarf holen Sie bitte den individuellen Rat eines einschlägig spezialisierten Rechtsanwalts ein.